GEMEINDE WALLENHORST
BEBAUUNGSPLAN NR. 105
"SCHNEIDLING"
1. ÄNDERUNG

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte V 2105/93
Liegenschaftskarte: 3486A,C
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBL. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, GVBL. S.345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.12.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück,den

Katasteramt Osnabrück

Unterschrift

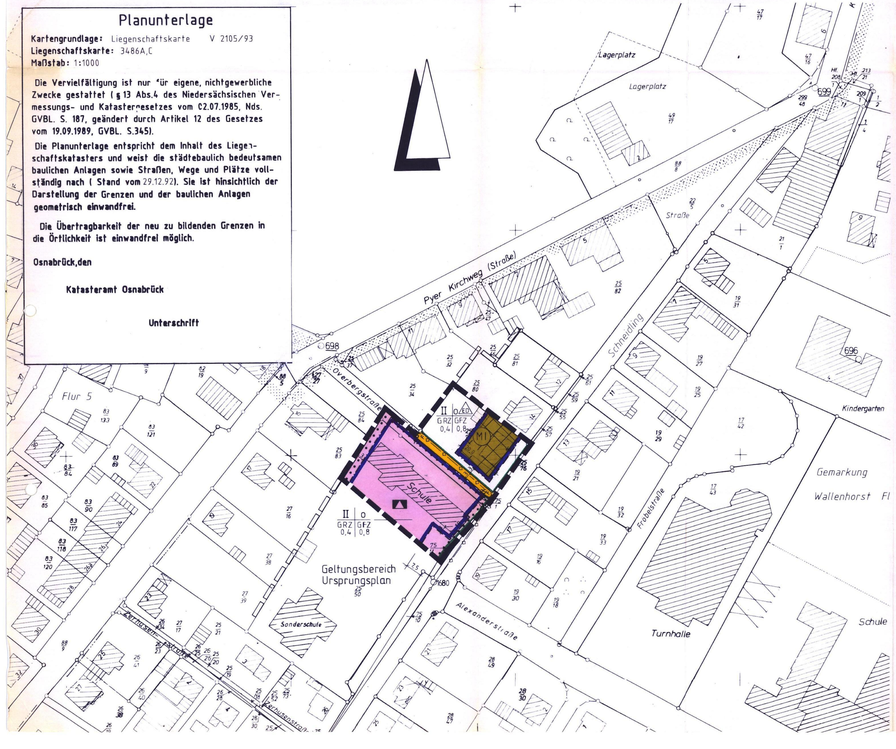

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.01.1990.

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks - bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 53 Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude , Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Fläche für Gemeinbedarf
- überbaubarer Bereich Mischgebiet / nicht überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- I,II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- ED Einzel- und Doppelhausbebauung
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 105 1.Änd.
- Schule
- Erdgas - Hochdruckleitung
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Ursprungsplanes

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 105 1.Änderung, bestehend aus der Planzeichnung ~~und den nebenstehenden/nachstehenden/vorstehenden örtlichen Bauvorschriften~~, als Satzung beschlossen.

Wallenhorst , den - 2. Aug. 1993

Ratsvorsitzender — Gemeindedirektor

Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.1992 die Aufstellung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.105 beschlossen. 18.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den - 2. Aug. 1993

Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.12.1992).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück , den 06.07.1993

Katasteramt Osnabrück gez. i.A. Billerhoff VmOR — Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von INGENIEURPLANUNG
Feldkamp · Lubenow · Wilsmeier + Partner
Rehmstraße 13, Telefon 0541/83003
Postfach 1927, Telefax 0541/83007
4500 Osnabrück

Osnabrück , den 16.06.1993

gez. Eversmann
Eversmann

Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.1992 dem Entwurf dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. 18.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.12.1992 bis 29.01.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst , den - 2. Aug. 1993

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und Träger öffentlicher Belange beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Wallenhorst , den

~~Gemeindedirektor~~

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und Träger öffentlicher Belange beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Wallenhorst , den

~~Gemeindedirektor~~

Der Rat der Gemeinde hat diese 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.06.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst , den - 2. Aug. 1993

Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~unter Auflagen (siehe Maßgaben)~~ gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ~~mit Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB~~ ~~Genehmigung~~ - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück , 27. SEP. 1993

Der Oberkreisdirektor
Im Vertretung
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde ist in der Anzeigeverfügung vom aufgefüh-
ten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Wallenhorst, den

~~Gemeindedirektor~~

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 30.10.1993 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden,
Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30.10.1993 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst , den 18.11.1993

Siegel gez. Klein
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahre nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst , den 01.11.1994

Siegel gez. Klein
Gemeindedirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst , den

Gemeindedirektor

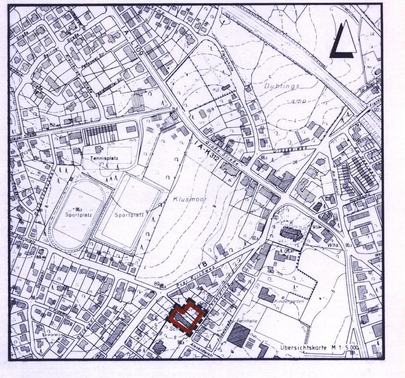

BEBAUUNGSPLAN NR.105
"Schneidling"
1.Änderung

10 20 50 100 MASSTAB 1:1000

GEMEINDE WALLENHORST

Akte